Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Warnau

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus (Raum I und Raum II, Sanitäranlagen) der Gemeinde Warnau.

§ 2 Allgemeines

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten befinden sich im Eigentum der Gemeinde Warnau und stehen allen volljährigen Einwohnern, Vereinen, Organisationen und Parteien (Nutzungsberechtigte) der Gemeinde Warnau zu sozialen, kulturellen, sportlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Warnau allgemein oder im Einzelfall weitere Nutzungsberechtigte zulassen.

§ 3 Organisation

- (1) Die Betreuung und Organisation (Terminkoordination, Schlüsselübergabe, etc.) obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde Warnau. Er/Sie kann diese Aufgabe einer anderen Person aus der Gemeinde übertragen.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verwahrt die Schlüssel und führt den Terminkalender. Jede beabsichtigte Nutzung der Räumlichkeiten ist spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin abzustimmen. Es ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Warnau und dem Nutzer der Räumlichkeiten abzuschließen (Anlage 2 dieser Benutzungsordnung).
- (3) Grundsätzlich erfolgt die Vergabe der Termine nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Gemeindliche Termine/Veranstaltungen werden immer vorrangig behandelt. Termingebundene Veranstaltungen sind vor turnusmäßigen Veranstaltungen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund können bereits fest vergebene Termine durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin abgesagt werden. Die Absage muss dem Nutzer unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Entschädigungspflicht der Gemeinde Warnau besteht nicht.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Jede Nutzung der Räumlichkeiten zu außergemeindlichen Zwecken ist grundsätzlich kostenpflichtig.
- (2) Veranstaltungen der Gemeinde Warnau und der Freiwilligen Feuerwehr Warnau sind grundsätzlich kostenfrei. Über weitere Kostenbefreiungen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall.
- (3) Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist der Anlage 1 dieser Benutzungsordnung zu entnehmen.

(4) Der Nutzer verpflichtet sich mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung zur Entrichtung des in Anlage 1 genannten Nutzungsentgeltes. Das Nutzungsentgelt wird bei Schlüsselübergabe im Voraus fällig. Alternativ ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe, spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn, an das Amt Preetz-Land, Amtskasse auf folgende Bankverbindung (Förde Sparkasse) zu zahlen:

IBAN: DE97 2105 0170 0020 0001 05

BIC: NOLADE21KIE

Als Verwendungszweck sind "Nutzungsentgelt DGH" sowie das Veranstaltungsdatum anzugeben.

(5) Bei kurzfristigen Überlassungen der Räumlichkeiten ist in Ausnahmefällen eine Barzahlung des Nutzungsentgeltes an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Warnau zur Weiterleitung an die Amtskasse Preetz-Land möglich.

§ 5 Schlüssel

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin übergibt den Schlüssel nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung und Zahlung des Nutzungsentgeltes bzw. vor dem Termin an den Nutzer. Dem Nutzer ist es untersagt den Schlüssel an eine andere Person weiterzuleiten. Die Anfertigung von weiteren Schlüsseln durch den Nutzer ist ebenfalls untersagt.
- (2) Nach der Nutzung und Reinigung der Räumlichkeiten ist der Schlüssel unverzüglich an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (3) Der Nutzer haftet im Falle eines Schlüsselverlustes und trägt die Folgekosten.
- (4) Bei Schlüsselübergabe ist eine Kaution in Höhe von 100,00 € in bar zu entrichten.

§ 6 Aufsicht

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten und die Nutzung ist nur in Anwesenheit des in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Nutzers bzw. der zusätzlich benannten verantwortlichen Person gestattet. Der Nutzer übernimmt gegenüber der Gemeinde Warnau die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Hierzu gehört insbesondere die Vermeidung von Lärmbelästigung (insbesondere nach 22 Uhr) und das Schließen der Fenster und Türen beim Verlassen der Räumlichkeiten.

§ 7 Nutzung

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zum vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck genutzt werden. Sie sind schonend zu behandeln.
- (2) In den Räumlichkeiten gilt generelles Rauchverbot.
- (3) Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Mängel nicht unverzüglich, schriftlich bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin gemeldet werden.
- (4) Die Entfernung von Einrichtungsgegenständen aus den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (5) Das Mobiliar ist ausschließlich in den Innenräumen zu nutzen.

§ 8 Reinigung

- (1) Die Reinigung der in § 1 genannten Räumlichkeiten (inkl. Toiletten) obliegt nach jedem Termin/jeder Veranstaltung dem Nutzer. Dies gilt auch für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen.
- (2) Nicht verzehrte Speisen und Getränke sowie der angefallene Müll sind durch den Nutzer zu entsorgen.
- (3) Kommt ein Nutzer seiner Reinigungsverpflichtung nicht nach, kann die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin entzogen werden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars entstehen. Er ist der Gemeinde Warnau zur Erstattung des entstandenen Schadens verpflichtet. Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Für Schäden, die dem Nutzer oder anderen beteiligten Personen seiner Veranstaltung entstehen, wird von Seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird seitens der Gemeinde Warnau ebenfalls nicht übernommen.

§ 10 Sonstige Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Nutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass die für die Veranstaltung erforderlichen, behördlichen Genehmigungen eingeholt werden. Der Nutzer hat vor, während und nach der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung auf den Grundstücken/in den Räumlichkeiten zu sorgen. Das Betreten von nicht überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten jederzeit zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Aus- und Zufahrt zur Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr jederzeit zugänglich bleibt. Zuwiderhandlungen werden mit einem Hausverbot geahndet und wie eine Störung des Hausfriedens rechtlich verfolgt. Im Fall einer Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Warnau sind die Zugangswege für die Einsatzkräfte unverzüglich zu räumen und freizuhalten.

§ 11 Datenschutz

Die Gemeinde Warnau erhebt und nutzt personenbezogene Daten (in Papierform und elektronisch) nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, soweit dies zur Umsetzung dieser Benutzungsordnung und zum Abschluss der Nutzungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Nutzer bestätigt durch Unterzeichnung der in Anlage 2 beigefügten Nutzungsvereinbarung, dass er diese Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen hat und als rechtsverbindlich anerkennt.

Diese Benutzungsordnung wurde von der Gemeindevertretung Warnau am 07.11.2022 beschlossen. Jede Änderung bedarf einer erneuten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Gemeinde Warnau, den 07.11.2022

Stefan Diesing - Bürgermeister -

Anlage 1 zu § 4 Absatz 3 der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Warnau

Nutzungsentgelt

| Tarifste Ile | Nutzer | Art der Nutzung | Gebühr | Zeitintervall* | Erläuterung |
|-----------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1.1 | - Gemeinde | Sitzungen Veranstaltungen zur Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben | 0,00€ | | |
| 1.2 | | Soziale und kulturelle Veranstaltungen | 0,00€ | | |
| 1.3 | - | Jugendarbeit | 0,00€ | | |
| | | | | | |
| 2.1 | Freiwillige Feuerwehr | Dienstliche und nichtdienstliche Veranstaltungen | 0,00€ | | |
| 2.2 | Warnau | Kinderfest | 0,00€ | | |
| | L | | | | |
| 3.1 | Veranstalter mit (Hauptwohn-) Sitz in der Gemeinde | kulturelle Veranstaltungen mit Eintritt (Raum I und II) | 60,00€ | | |
| 3.2 | | kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt | 0,00€ | | |
| 3.3 | | private Feiern und Veranstaltungen (Raum I und II) | 100,00€ | | In der Gebühr ist ein gebührenpflichtiger Abfallsack enthalten. |
| 3.4 | | Veranstaltungen von Vereinen /Parteien gegen Kostenbeteiligung und/oder mit Gewinnerwartung (Raum I und Raum II) | 60,00€ | | |
| 3.5 | | Sitzungen, Übungsabende, Versammlungen oder kulturelle, soziale und gesellschaftspolitische Veranstaltungen von Vereinen /Parteien | 0,00€ | | |
| 3.6 | | Spieleabende mit Gewinnerwartung für Raum I und II | 50,00€ | | |
| 3.6 | | | 50,00€ | | |

Anlage 1 zu § 4 Absatz 3 der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Warnau

| 4.1 | Veranstalter mit | Veranstaltungen von Vereinen, Parteien oder Privatpersonen Raum I und II | 175,00 € | | In der Gebühr ist ein gebührenpflichtiger Abfallsack enthalten. |
|-----|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.2 | Fremdwohnsitz | Kommunen, Kreis, Land, Kirche und überdörfliche Einrichtungen bei kulturellen und gemeinnützigen Zwecken | nach Vereinbaru ng | | |
| | | | | | |
| 5 | | Für die Gestellung einer Bierzeltgarnitur je Einheit (Tisch und 2 Sitzbänke) | 5,00€ | | |
| | | | - | | |
| 6.1 | | Bis 14 Tage vorher | 0 % | | |
| 6.2 | Absagen | 14 bis 8 Tage vor der vereinbarten Nutzung | 50 % | der jeweiligen Gebührenhöhe nach den Tarifstellen 1 – 5 | In besonders begründeten Fällen kann der Bürgermeister auf die Erhebung verzichten. |
| 6.3 | | 7 – 2 Tage vor der vereinbarten Nutzung | 75 % | | |
| 6.4 | | Ab 2 Tage vor der vereinbarten Nutzung | 100 % | | |

^{*} Ist in der Spalte "Zeitintervall" keine Eintragung vorhanden, so gilt die Gebühr pro angefangenen Kalendertag

Anlage 2 der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Warnau

Nutzungsvereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Warnau

| Nutzer: | Weitere verantwortliche Person: | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--|--|
| Name: | Name: | | |
| Vorname: | Vorname: | | |
| Anschrift: | Anschrift: | | |
| Telefon: | Tolofon | | |
| Zur Nutzung überlassene Räumlichkeite | en: | | |
| Dorfgemeinschaftshaus Warnau (Ra | aum I und/oder Raum II) | | |
| Sonstiges | | | |
| Tag und Uhrzeit der Veranstaltung: | | | |
| Veranstaltung: | | | |
| Nutzungsentgelt: | | | |
| Betrag in bar erhalten | | | |
| Warnau, den | | | |
| | | | |
| (Unterschrift Gemeinde Warnau) | | | |
| Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Ber der Gemeinde Warnau in der aktuellen Fas | nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus ssung an. | | |
| Warnau, den | | | |
| | | | |
| (Unterschrift des Nutzers) | | | |